



M E R K B L A T T

Antrag auf Zulassung im Sonderverfahren

Neben Auszubildenden können auch Bewerber zur Abschlussprüfung zugelassen werden, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem sie die Prüfung ablegen wollen. Die Zeiterfordernis kann reduziert werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. (§ 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz BBiG)

Zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG (vollständig ausgefüllt)
2. LEBENSLAUF (tabellarisch)
3. ZEUGNISSE DER BISHERIGEN ARBEITGEBER
4. NACHWEISE ÜBER DEN BESUCH VON LEHRGÄNGEN
5. SONSTIGE FÜR DIE ZULASSUNG RELEVANTE UNTERLAGEN
6. ZUSATZERKLÄRUNGEN (nur in einigen Berufen erforderlich)

Bitte beachten Sie die Anmeldeschlusstermine zu den jeweiligen Prüfungen. Verspätet eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Anmeldung zur Sommerprüfung (Abschlussprüfung) bis **1. Februar**

Anmeldung zur Winterprüfung bis (Abschlussprüfung) **1. September**

Bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung:

Anmeldung zur Frühjahrsprüfung (Teil 1 der Abschlussprüfung) bis **15. November**

Anmeldung zur Herbstprüfung (Teil 1 der Abschlussprüfung) bis **15. Mai**